

Außergewöhnliche Belastungen

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Behörde (z.B. Rentenbescheid des Versorgungsamts) oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises in Papierform zu erbringen. Seit 01. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.